

# RS OGH 1972/3/15 1Ob48/72, 7Ob108/74, 5Ob587/76, 4Ob567/78, 7Ob785/79, 5Ob756/82, 2Ob594/83, 8Ob541/

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 15.03.1972

## Norm

AußStrG §16 BII1b

AußStrG §16 BII2c

AußStrG §16 BII3a

JN §71

JN §109

ZPO §477 A2

ZPO §477 Abs1 Z3 D3

## Rechtssatz

Die Bedeutung der Nichtigkeit muß für das Zivilprozeßverfahren und das Außerstreitverfahren nicht immer die gleiche sein, da die Verschiedenheit der die beiden Verfahren beherrschenden Grundsätze zu anderen Ergebnissen führen kann. Im außerstreitigen Verfahren kann eine Verletzung des formalen Rechtes unter Umständen auch unbeachtlich bleiben, wenn ungeachtet unterlaufener Verfahrensmängel der angestrebte Rechtsschutz erreicht wurde; die Nichtigkeitsgründe im Verfahren außer Streitsachen sind in diesem Sinne bloß relative, das heißt ihr Einfluß auf die Erledigung der Sache ist in jedem Einzelfall genau abzuwägen. So muß die Verletzung der örtlichen Zuständigkeitsvorschriften nicht Nichtigkeit zur Folge haben.

## Entscheidungstexte

- 1 Ob 48/72

Entscheidungstext OGH 15.03.1972 1 Ob 48/72

Veröff: SZ 45/31

- 7 Ob 108/74

Entscheidungstext OGH 27.06.1974 7 Ob 108/74

nur: Die Bedeutung der Nichtigkeit muß für das Zivilprozeßverfahren und das Außerstreitverfahren nicht immer die gleiche sein, da die Verschiedenheit der die beiden Verfahren beherrschenden Grundsätze zu anderen Ergebnissen führen kann. (T1)

- 5 Ob 587/76

Entscheidungstext OGH 22.06.1976 5 Ob 587/76

Vgl aber; Beisatz: Nichtigkeit eines Abhandlungsverfahrens, das bei dem nach § 105 JN später angerufenen Gericht geführt wird (Erstangerufenes Gericht hat seine Zuständigkeit überdies mit Beschluß bejaht). (T2)

- 4 Ob 567/78  
Entscheidungstext OGH 17.10.1978 4 Ob 567/78  
Veröff: SZ 51/140
- 7 Ob 785/79  
Entscheidungstext OGH 06.12.1979 7 Ob 785/79  
nur T1; Veröff: EvBl 1980/78 S 244 = JBl 1981,660 (hiezukrit Bajons, Prozeßentscheidung als Verfahrensverstoß, JBl 1981,628)
- 5 Ob 756/82  
Entscheidungstext OGH 23.11.1982 5 Ob 756/82  
nur: Im außerstreitigen Verfahren kann eine Verletzung des formalen Rechtes unter Umständen auch unbeachtlich bleiben, wenn ungeachtet unterlaufener Verfahrensmängel der angestrebte Rechtsschutz erreicht wurde; die Nichtigkeitsgründe im Verfahren außer Streitsachen sind in diesem Sinne bloß relative, das heißt ihr Einfluß auf die Erledigung der Sache ist in jedem Einzelfall genau abzuwägen. So muß die Verletzung der örtlichen Zuständigkeitsvorschriften nicht Nichtigkeit zur Folge haben. (T3)
- 2 Ob 594/83  
Entscheidungstext OGH 22.11.1983 2 Ob 594/83  
Auch; nur T3
- 8 Ob 541/83  
Entscheidungstext OGH 24.11.1983 8 Ob 541/83  
nur T3; nur: Die Nichtigkeitsgründe im Verfahren außer Streitsachen sind in diesem Sinne bloß relative, das heißt ihr Einfluß auf die Erledigung der Sache ist in jedem Einzelfall genau abzuwägen. (T4)
- 3 Ob 530/84  
Entscheidungstext OGH 23.05.1984 3 Ob 530/84  
Auch; nur T4; Veröff: NZ 1985,54
- 3 Ob 515/85  
Entscheidungstext OGH 24.07.1985 3 Ob 515/85  
nur: Die Bedeutung der Nichtigkeit muß für das Zivilprozeßverfahren und das Außerstreitverfahren nicht immer die gleiche sein, da die Verschiedenheit der die beiden Verfahren beherrschenden Grundsätze zu anderen Ergebnissen führen kann. Im außerstreitigen Verfahren kann eine Verletzung des formalen Rechtes unter Umständen auch unbeachtlich bleiben, wenn ungeachtet unterlaufener Verfahrensmängel der angestrebte Rechtsschutz erreicht wurde; die Nichtigkeitsgründe im Verfahren außer Streitsachen sind in diesem Sinne bloß relative, das heißt ihr Einfluß auf die Erledigung der Sache ist in jedem Einzelfall genau abzuwägen. (T5)
- 1 Ob 677/89  
Entscheidungstext OGH 15.11.1989 1 Ob 677/89  
Auch; nur T3
- 8 Ob 240/99y  
Entscheidungstext OGH 21.10.1999 8 Ob 240/99y  
Auch; nur T3; Beisatz: Diese Grundsätze für das Außerstreitverfahren gelten auch für das Konkursverfahren. (T6);  
Veröff: SZ 72/159
- 8 Ob 328/99i  
Entscheidungstext OGH 27.01.2000 8 Ob 328/99i  
Vgl auch; Beis wie T6
- 1 Ob 48/72  
Entscheidungstext OGH 26.06.2001 1 Ob 48/72  
nur T4

#### **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:OGH0002:1972:RS0007323

#### **Dokumentnummer**

JJR\_19720315\_OGH0002\_0010OB00048\_7200000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)